



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

500 Jahre
Markt
Riedau
2015



Bearbeiter: Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255
Fax: 07764.8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
817-00-2014-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
24.05.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 23.5.2014 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofsgebührenordnung).

Gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen. Die Nutzungsgebühren betragen für

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von€ 60,-- incl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Be-

**nutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt;
wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge
zu tragen hat.**

c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in
Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen
außer Kraft.**

Die Bürgermeisterin:

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.